

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang

„Katholische Theologie (Magister Theologiae)“
und das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“

der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 28. September 2021

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang**

**„Katholische Theologie (Magister Theologiae)“
und das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“**

**der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 28. September 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), sowie der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischöfe vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 und ergänzt durch die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016, von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen per Dekret vom 7. Dezember 2016 approbiert, hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ und das Bachelorbegleitfach „Katholische Theologie“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 23. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 42 vom 29. September 2015), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ und das Bachelorbegleitfach „Katholische Theologie“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 20. August 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 32 vom 29. August 2019), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 1 „Geltungsbereich“ folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Corona-Pandemie“.

2. In § 1 „Geltungsbereich“ wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Studierende, die das Studium im Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.“

3. Dem § 1 „Geltungsbereich“ werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Studierende, die das Bachelorbegleitfach „Katholische Theologie“ ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen, studieren nach der Prüfungsordnung für die Bachelor(teil)studiengänge „Katholische Theologie“ (Ein-Fach-Bachelor, Fach im Zwei-Fach-Modell, Kernfach und Begleitfach) der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 28. September 2021, 51. Jg., Nr. 70 vom 30. September 2021, im Folgenden „BPO KathTheol 2021“.“

„(5) Studierende, die das Bachelorbegleitfach „Katholische Theologie“ gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ und das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 23. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 42 vom 29. September 2015), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ und das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn vom 20. August 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 32 vom 29. August 2019), im Folgenden PO MagTheol 2015, aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der PO MagTheol 2015 in der jeweils geltenden Fassung bis zum 30. September 2025 fortsetzen oder
 - b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in die BPO KathTheol 2021 wechseln.
- Studierende, die ihr Studium nach der PO MagTheol 2015 fortsetzen und bis zum 30. September 2025 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 30. September 2025 von Amts wegen in die BPO KathTheol 2021 in der jeweils geltenden Fassung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen.“

4. Zum 1. Oktober 2025 entfallen alle Angaben zum Bachelorbegleitfach wie folgt:

- 1) Der Name der Prüfungsordnung lautet ab dann: „Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“.
- 2) In § 2 „Charakterisierung und Struktur des Studienganges, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung und Studienberatung“ wird Absatz 10 gestrichen.
- 3) In § 4 „Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Leistungspunktsystem und Unterrichts-/Prüfungssprache“ findet Absatz 4 keine Anwendung mehr.

- 4) In § 5 „Zugangsvoraussetzungen zum Studium“ wird Absatz 3 gestrichen.
- 5) In § 27 „Wiederholung von Prüfungen“ findet Absatz 4 keine Anwendung mehr.
- 6) Anlage 2 Modulplan für das Bachelor-Begleitfach „Katholische Theologie“ findet keine Anwendung mehr.

5. Nach § 1 „Geltungsbereich“ wird folgender § 1a neu eingefügt:

**„§ 1a
Corona-Pandemie**

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.“

6. In § 5 „Zugangsvoraussetzungen zum Studium“ wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.“

7. In § 6 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang „Katholische Theologie (Magister Theologiae)“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

8. § 8 „Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren, Härtefälle sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Gesamtprüfung gemäß § 36 Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 34 Abs. 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Gesamtprüfung und die Aberkennung des Grades „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ nach § 41 sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3 ist ausgeschlossen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 1 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder gemäß Satz 1 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht gefasst. Den Prüfungsausschussmitgliedern wird dabei von dem Vorsitzenden eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die Prüfungsausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, wobei die elektronische Übermittlung eines pdf-Scans ausreicht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.“

9. Bei § 25 „Prüfungsmodalitäten“ wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.“

10. In § 26 „Nachteilsausgleich und Fristverlängerung“ wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 25 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.“

11. In § 34 „Täuschung und Ordnungsverstoß“ wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.“

12. § 40 „Einsichtnahme in die Prüfungsakten“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 37 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.“

13. § 42 „Inkrafttreten und Veröffentlichung“ wird wie folgt geändert:

1) Der bisherige Absatz wird zu Absatz 1.

2) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 aufgenommen:

„(2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

J. Sautermeister

Der Dekan
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. Jochen Sautermeister

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 9. Juni 2021, des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Katholischen Kirche, mitgeteilt durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie der Entschließung des Rektorats vom 28. Juli 2021.

Bonn, 28. September 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch